

# Beschlussvorlage



Drucksachen-Nr. XII/3

Bad Schwalbach, den 16.02.2026

Aktenzeichen:

Ersteller: Herr Rubel

## Kreisorgane

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	12.05.2026		ja

Titel

### Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden

#### I. Beschlussvorschlag:

Zu stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden werden gewählt:

a)

b)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

c)

d)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### II: Sachverhalt:

Nach § 31 HKO i.V.m. § 1 der Hauptsatzung des Rheingau-Taunus-Kreises sind in der ersten Sitzung nach der Wahl vier Vertreter der oder des Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreistags zu wählen. Für das Wahlverfahren gilt § 55 HGO.

Verfahrensmöglichkeiten:

	Verhältnisswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens einer oder eines stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz im Kreistagspräsidium unbesetzt.	

(Sandro Zehner)  
Landrat